Consult für das Verkehrsgewerbe

KI im Mittelstand –

mit SICHERHEIT eine Chance

Mainz, 11.11.2026

Consult für das
Verkehrsgewerbe

Matthias Berendt
Geschäftsführer

Consult für das
Verkehrsgewerbe GmbH

Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

Tel. 040/ 23 606 43 55
Mobil 0160/ 358 35 39
m.berendt@svg-consult.de

www.svg-consult.de




KI generiert


KI generiert


Kunden
G-H
Kunden
I-J
KI generiert


KI generiert

Consult für das Verkehrsgewerbe

EU AI Act

DSGVO

NIS2-Richtlinie



EU AI Act

Consult für das Verkehrsgewerbe

Ein Entsorgungsbetrieb ist in der Regel Betreiber/Anwender („Deployer“) eines KI-Systems. Er wird zum Anbieter („Provider“), wenn er beispielsweise ein System unter eigenem Namen in Verkehr bringt oder wesentlich verändert.

Risikoklassen im Überblick

Verbotene Anwendungen: etwa bestimmte manipulative Praktiken oder bestimmte Formen der Emotionserkennung am Arbeitsplatz.

Hochrisiko-KI: unter anderem bestimmte Systeme für Personalentscheidungen. Auch KI als Sicherheitskomponente in einem regulierten Produkt kann betroffen sein.

Begrenztes Risiko: zum Beispiel bestimmte Chatbots; Transparenz- und Kennzeichnungspflichten können gelten.

Geringes Risiko: viele alltägliche Anwendungen, etwa interne Textassistenz, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Consult für das Verkehrsgewerbe

Anwenderpflichten bei Hochrisiko-KI

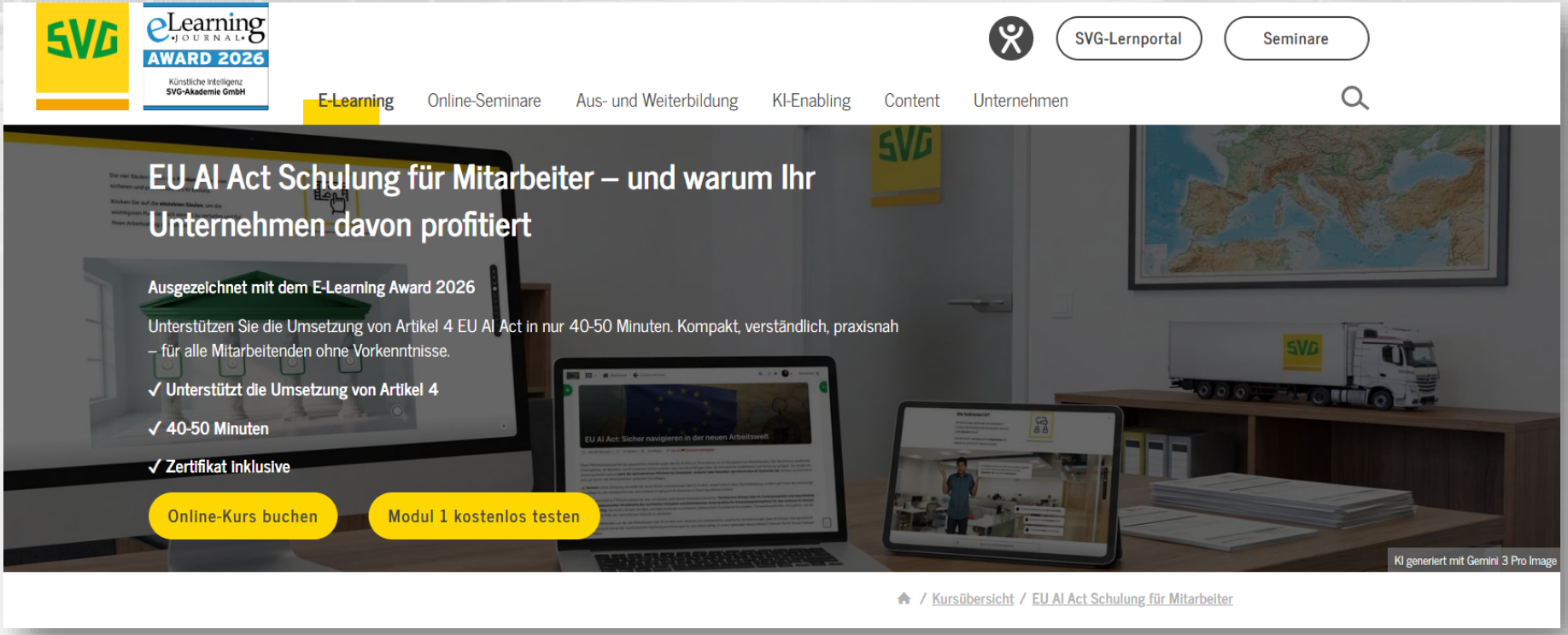
- das System gemäß den Anweisungen des Anbieters einsetzen,
- geeignete menschliche Aufsicht sicherstellen,
- den Betrieb überwachen und bei Risiken reagieren,
- gegebenenfalls die Eingabedaten kontrollieren,
- relevante Protokolle aufbewahren, soweit sie ihrer Kontrolle unterliegen,
- Beschäftigte und Arbeitnehmervertretung vor dem Einsatz bestimmter Hochrisikosysteme am Arbeitsplatz informieren.

Consult für das Verkehrsgewerbe

Organisationen, die KI-Systeme einsetzen oder bereitstellen, müssen Maßnahmen treffen, damit Beschäftigte über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Das bedeutet nicht zwingend ein bestimmtes Zertifikat. Praktisch sollte geschult werden, welche KI eingesetzt wird, welche Fehler möglich sind und welche Daten nicht eingegeben werden dürfen.

E-Learning zum EU AI Act

Consult für das Verkehrsgewerbe



DSGVO

Consult für das Verkehrsgewerbe

Sobald eine KI personenbezogene Daten verarbeitet – beispielsweise Kameraaufnahmen, Beschäftigtendaten oder Kundendaten – gelten die Datenschutzregeln:

Rechtsgrundlage und Zweck:	Warum werden die Daten verarbeitet, und ist das zulässig?
Datenminimierung:	Nur notwendige Daten verwenden.
Auftragsverarbeitung:	Bei externen KI-Anbietern ist zu prüfen, ob ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist.
Datensicherheit:	Schutzmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO.
Folgenabschätzung:	erforderlich, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für Betroffene mit sich bringt.
Datenübermittlung:	prüfen, ob Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden.
Automatisierte Entscheidungen:	besondere Prüfung bei Entscheidungen mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung.

Erste wichtige Schritte

Consult für das Verkehrsgewerbe

1. Liste aller KI-Anwendungen erstellen – einschließlich Funktionen in bestehender Software.

2. Pro Anwendung Zweck, Anbieter, Datenarten und betroffene Prozesse erfassen.

3. Festlegen, dass keine vertraulichen Daten in ungeprüfte öffentliche KI-Dienste gelangen.

4. NIS2-Anwendbarkeit und mögliche Hochrisiko-Einstufungen prüfen.

Consult für das Verkehrsgewerbe

5. Anwendungen nach Risiko priorisieren: Personal, Beschäftigtenüberwachung, Anlagensteuerung und personenbezogene Daten zuerst.

6. Datenschutz, Arbeitsschutz, Betriebsrat und Informationssicherheit einbinden.

7. Für Hochrisiko-Anwendungen Anbieterunterlagen und Nutzungsanweisungen anfordern.

8. Tests, Verantwortlichkeiten, Freigaben und Notfallverfahren dokumentieren.

9. Regelmäßig überprüfen, ob sich Modell, Anbieter, Zweck oder Datenverarbeitung geändert haben.

Consult für das Verkehrsgewerbe

Quellen:

1. EU-KI-Verordnung (EU) 2024/1689, insbesondere Art. 4, 5, 6, 9, 26, 27, 50 und Anhang III: EUR-Lex – Verordnungstext
2. Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 5, 6, 22, 28, 32, 35 und 44 ff.: EUR-Lex – DSGVO
3. Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Abs. 1 Nr. 6: Gesetze im Internet
4. Arbeitsschutzgesetz, insbesondere §§ 3, 5 und 6: Gesetze im Internet
5. NIS2-Richtlinie (EU) 2022/2555, insbesondere Anhang I und Art. 20–23: EUR-Lex – NIS2. Die konkrete deutsche Umsetzung und Anwendbarkeit bitte anhand des aktuellen Rechtsstands prüfen.
6. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230: EUR-Lex – Maschinenverordnung
7. BSI IT-Grundschutz: BSI – IT-Grundschutz
8. Freiwilliger Managementrahmen: ISO/IEC 42001, Managementsysteme für künstliche Intelligenz; kein Ersatz für gesetzliche Pflichten.